

Aktenzeichen: 1 ABN 2/84 (2)

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1984
- 1 ABN 2/84 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Beschluß vom 21. Juli 1983
- 4 BV 9/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 28. Oktober 1983
- 9 (13) (10) Ta BV 86/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Anfechtung des Zulassungsbeschlusses

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsatz:

Gegen einen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts, durch den auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revision oder Rechtsbeschwerde zugelassen wird, findet kein Rechtsmittel statt.



1 ABN 2/84

9 (13) (10) Ta BV 86/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Mai 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel und die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Gentz beschlossen:

Das als "Rechtsbeschwerde" bezeichnete Rechtsmittel der Firma H AG gegen den Beschluß

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

des Senats vom 13. März 1984, durch den die Rechtsbeschwerde des Betriebsrates gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1983 zugelassen worden ist, wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrates hat der Senat durch Beschluß vom 13. März 1984 die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1983 zugelassen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Firma H AG mit einem als "Rechtsbeschwerde" bezeichneten Schriftsatz vom 6. April 1984. Sie hält die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht für gegeben und beantragt die Aufhebung des Beschlusses des Senats vom 13. März 1984.

Dieses Rechtsmittel ist unzulässig.

Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts über eine Nichtzulassungsbeschwerde sind unanfechtbar. Zwar fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die dieses ausspricht. Für den die Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisenden Beschluß folgt dies jedoch aus § 72 a Abs. 5 Satz 6 ArbGG, wonach mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig wird. Für die stattgebende Entscheidung kann nichts anderes gelten. Nach § 72 Abs. 3 und § 92

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Abs. 1 ArbGG ist das Bundesarbeitsgericht an die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht gebunden. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde kann durch die Parteien nicht angefochten werden (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 72 Rz 19). Gleiches gilt im ordentlichen Zivilprozeß für die Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 546 Anm. 2 D b; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 546 Anm. 5 d). Ist schon die das Bundesarbeitsgericht bindende Zulassung der Revision oder Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht nicht anfechtbar, so kann erst recht die auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin ergehende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keinem weiteren Rechtsmittel unterliegen (so im Ergebnis auch Grunsky, aaO, § 72 a Rz 30). Auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Nichtannahme einer Revision kann nicht geändert werden (BGH NJW 1982, 830).

Auch die im Rechtsbeschwerdeverfahren anwendbaren Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren machen das Rechtsmittel nicht zulässig. Nach § 567 ZPO findet eine Beschwerde außer in den ausdrücklich genannten Fällen nur gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Um eine solche Entscheidung handelt es sich bei dem Beschluß des Senats vom 13. März 1984 nicht.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Koerner

Dr. Gentz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)